



Prüfungsordnung

Allgemeine und Besondere Bestimmungen der
Prüfungsordnung für den Studiengang
„Landschaftsarchitektur – Master“

Inhaltsverzeichnis

1. Zugangsvoraussetzungen	3
1.1 Bachelor-Studiengänge	3
2. Studium	6
2.1 Regelstudienzeit	6
2.2 Module	7
2.3 Berufspraktische Module	10
2.4 Credit-Points.....	11
2.5 Studienziel	12
2.6 Studieninhalte	14
3. Prüfungen	15
3.1 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	15
3.2 Master-Prüfung und akademischer Grad	15
3.3 Prüfungsformen.....	16
3.3.1 Allgemeines	16
3.3.2 Mündliche Prüfungen.....	16
3.3.3 Klausuren.....	17
3.3.4 Weitere Prüfungsformen.....	17
3.4 Abschlussprüfungen Bachelor-Thesis und Master-Thesis.....	18
3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen	18
3.4.2 Betreuung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	18
3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	18
3.4.4 Form der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit.....	19
3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit.....	20
3.4.6 Bewertung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	20
3.4.7 Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium	20
3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen.....	21
3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote	23
3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse	27
3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung.....	28
3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen.....	30

3.10 Anrechnung von Leistungsnachweisen	31
3.10.1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	31
3.10.2 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Bachelor-Studiengang...	33
3.10.3 Verfahren.....	34
3.11 Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit.....	34
4. Organisation des Prüfungswesens	35
4.1 Geschäftsstelle Prüfungswesen.....	35
4.2 Prüfungsausschüsse	36
4.3 Prüferinnen und Prüfer	39
4.4 Prüfungskommissionen	39
4.5 Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine.....	40
4.6 Klausureinsicht/Akteneinsicht.....	40
4.7 Widerspruch	40
5. Abschlussdokumente	41
5.1 Abschluss-Zeugnisse.....	41
5.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	41
5.3 Diploma Supplement (DS)	42
5.4 Transcript of Records (ToR)	42
6. Sprachregelungen.....	42
7. Kooperationen.....	43
8. Einstellung von Studiengängen	43
9. In-Kraft-Treten.....	43

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1 Bachelor-Studiengänge

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studienangesspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Vizepräsidentenschaft Lehre weitergeleitet, welche über die Zulassung entscheidet. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule Geisenheim. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

1.2 Master-Studiengänge

(1) Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 20 Absatz 2 Nr. 14 HHG ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Master-Studiengang zu eröffnen.

Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder in einem Studiengang der drei Vertiefungsrichtungen in der Landschaftsarchitektur analog der Prüfungsordnung Landschaftsarchitektur Bachelor LAB der Hochschule Geisenheim University oder eine vergleichbare Qualifikation aus anderen Studienprogrammen anderer Hochschulen.

Zugelassen werden Bachelorabsolventinnen und –absolventen mit einer Durchschnittsnote 2,3 oder besser.

Bei Bachelornoten von 2,3 bis 2,9 ist ein Motivationsschreiben der Bewerbung zum Studiengang beizufügen, das die besonderen Interessen, Motive und besondere Erfahrungen bezüglich der angestrebten Masterausbildung und der angestrebten beruflichen Karriere aufzeigen soll. Praxis- und Traineezeiten sind hier besonders relevant. Dazu kann aufgrund der Aktenlage die Zulassung erfolgen. Hierzu entscheidet der Zulassungsausschuss.

Bei einer hohen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern kann zusätzlich ein Auswahlverfahren eingeleitet werden. Maßgebliche Kriterien für die Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien:

- Motivation und berufliche Interessen
- Note des Bachelorabschlusses
- Praxiserfahrung im Berufsfeld
- Fachkunde und Methodenkenntnisse in der Landschaftsarchitektur
- Befähigung und Eloquenz
- Schlüsselqualifikation

(2) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis anzugeben.

(3) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt und berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges zum Masterstudium an der Hochschule Geisenheim. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.

(4) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.

(5) Abschlüsse akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die für den angestrebten Masterstudiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.

(6) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen trifft die Entscheidung, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Sollte die formale Anerkennung möglich sein, überprüft die Hochschule die Studieninhalte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf wesentliche Unterschiede mit den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen. Alle zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Studienbereich zu dokumentieren. Es soll ein studienbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Master-Studiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.

(8) Neben eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.

(9) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule Geisenheim. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

(10) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(11) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(12) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an das Präsidium weitergeleitet, das über die Zulassung entscheidet.
Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Studium

2.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Konsekutiv zugelassen werden Bachelorabsolventinnen und –absolventen mit sechs, sieben oder acht Semestern Regelstudienzeit. Das siebensemestriges Bachelorstudium soll eine berufspraktische Zeit beinhalten. Das Studium der Landschaftsarchitektur an der Hochschule Geisenheim University umfasst insgesamt sechs Fachsemester und ein Berufspraktisches Semester im Bachelorabschluss mit 210 CP und vier Fachsemester im Masterabschluss mit 120 CP als Regelstudienzeit mit insgesamt 11 Semestern und 330 CP.

(2) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester.

(4) Kürzere und längere Studienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(5) Auslandssemester können in das Studienprogramm einbezogen werden. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen

(6) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(7) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalt eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Der Studiengang setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen. Die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und die Wahlmodule sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Modulbezeichnungen ergeben sich aus der Anlage 2. Die englischen Bezeichnungen der Module und der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 5. Die Credit Points ergeben sich aus der Anlage 2. Die Workload sind hinterlegt und im Modulhandbuch jeweils ausgewiesen. Die Semesterzuordnung findet sich in der Anlage 2. Für den Studiengang sind die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch Landschaftsarchitektur Master zusammengefasst. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 3 für jedes Modul angegeben. Das Studium wird unter Wahl einer fachlichen Vertiefung absolviert.

Als Vertiefungsrichtungen sind unter den Prinzipien nachhaltiger Raumentwicklung folgende Bereiche möglich:

- Freiraumentwicklung (gestalterisch – sozial) (F)
- Kulturlandschaftsentwicklung (ökologisch – planerisch) (L)

Für den Nachweis der jeweiligen Vertiefung müssen neben den Pflichtmodulen auch die Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung nachgewiesen werden. Bei Anerkennung der Vertiefung im Masterzeugnis und im Diploma Supplement muss die Masterarbeit am gewählten Vertiefungsbereich ausgerichtet sein. Das Modul kommunale Administration ersetzt ein Wahlpflichtmodul „Projekt 1 oder 2“; dies muss die Studentin oder der Student für das jeweilige Projekt 1 oder 2 extra geltend machen.

Wahlmodule sind die in der Anlage 1 unter Punkt 4 näher bestimmten Module. Als Wahlmodule können auf Antrag auch Module aus dem Masterstudiengang "Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen" (UMSB) anerkannt werden, sofern eine Teilnahme dort ermöglicht ist.

Eine Studienleistung kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet.

Wahlmodule aus dem Bachelorprogramm LAB können zusätzlich belegt und geprüft werden, sofern diese im Bachelorstudium noch nicht geprüft wurden. Diese Module werden für den Masterabschluss LAM nicht zusätzlich bewertet oder berücksichtigt. Der Modulnachweis wird extra attestiert.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an das betreffende Modul zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(5) In den Besonderen Bestimmungen werden die Modultypen im Einzelnen für die ausgewiesenen Module festgelegt:

- Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang.
- Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung.
- Wahlmodule sind fakultativ wählbar, und können zu den erforderlichen CP für den erfolgreichen Studienabschluss beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.

(6) In den Besonderen Bestimmungen wird weiter festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/Prüfungsfächer
2. Semesterzuordnung
3. Anzahl der Credit-Points der Module und Lehrveranstaltungen
4. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben werden muss.
5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
6. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.

Der Zeitumfang der Prüfungen richtet sich nach dem erforderlichen Stoffumfang im jeweiligen Fach und wird in Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Prüfungsbeginn festgelegt. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Zielsetzung, Bewertung, Erläuterung und Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen; eine Projektpräsentation umfasst 20 – 30 Minuten. Ausarbeitungen sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten; sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch - technische Darstellung sowie die textliche oder mündliche Erklärung der Sachverhalte.

(7) Für jedes Modul wird durch die Studiengangsverwaltung eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird in der Studiengangsverwaltung geführt und hochschulöffentlich vorgehalten. Ein Modul kann in seinen Inhalten den aktuellen Erfordernissen des Studiengangs im Rahmen der Besonderen Bestimmungen angepasst werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

2.3 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

Es besteht die Möglichkeit berufspraktische Zeiten ergänzend und aufbauend zum Berufspraktischen Semester des Bachelorabschlusses des Studiengangs LAB mit bis zu 4 Monaten durchzuführen. Dies kann auch forschungsbasiert und beratungsorientiert erfolgen. Die Zeiten werden durch die Hochschule attestiert. Es erfolgt keine Kreditierung. Die Berufspraktische Zeit wird mit Erfolg attestiert.

(3) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(5) Im Bachelor-Studienprogramm können qualifizierte berufliche Tätigkeiten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Im Master-Studienprogramm sind in den Besonderen Bestimmungen Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(7) Das Land Hessen bzw. die Hochschule Geisenheim haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.4 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Die Modulgröße soll in der Regel mindestens 5 CP umfassen. Die konkrete Festlegung erfolgt in den Besonderen Bestimmungen je nach Anforderung der Lehrinhalte und Workload. Dabei sind Abweichungen unter 3 CP besonders zu begründen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Die Master-Arbeit darf nicht weniger als 18 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit, bzw. der Master-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

(6) Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern 240 Credit-Points betragen. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(7) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.5 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Das Studienziel wird mit dem Studienabschluss „Master of Science“ erreicht.
Der Studiengang ist mit „Landschaftsarchitektur“ überschrieben und umfasst die fachlichen und methodischen Grundlagen und Anforderungen der Landschaftsarchitektur und ermöglicht besondere Profilbildungen und Vertiefungen im Masterstudium in den Bereichen „Freiraumentwicklung“ mit den Attributen „gestaltersich und sozial sowie „Kulturlandschaftsentwicklung“ mit den Attributen „ökologisch – planerisch“. Spezielle Kenntnisse werden im Bereich „kommunale Administration“ vermittelt. Der Studiengang ist insgesamt und in den zwei Vertiefungen an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und nachhaltiger Raumentwicklung ausgerichtet. Das Studium vermittelt eine qualifizierte, forschungsbasierte Ausbildung mit zweitem Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für die vielfältigen Sektoren und Aufgaben der Landschaftsarchitektur. Das Studium ist wissenschaftlich begründet sowie forschungs- und grundlagenorientiert ausgerichtet. Der Masterstudiengang LAM der Hochschule Geisenheim University vertieft und erweitert die erworbenen Kenntnisse in der Landschaftsarchitektur und baut auf dem erworbenen Wissen

eines entsprechenden Bachelorstudiengangs auf. Das Studium schließt mit dem Mastergrad mit optionaler Ausweisung der Vertiefungsrichtungen in den Bereichen „Freiraumentwicklung“ bzw. „Kulturlandschaftsentwicklung“ entsprechend der Modulnachweise ab. Im Falle des Nachweises der Module im Bereich kommunale Administration wird dieser Schwerpunkt im Masterzeugnis extra ausgewiesen. Das Studium qualifiziert in den zwei Vertiefungsbereichen durch jeweils besondere Angebote der Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Befähigungen ausgehend einer Bachelorausbildung in den Fachgebieten „Freiraumplanung“, „Garten- und Landschaftsbau“ oder „Naturschutz und Landschaftsplanung“.

Das Studium vermittelt insbesondere

1. profunde und vertiefte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, methodischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen,
2. vertiefte Fachkenntnisse auf den Gebieten der Freiraumentwicklung und der Kulturlandschaftsentwicklung sowie der sozialen, umweltbezogenen und ökologischen Grundlagen,
3. erweiterte Kenntnisse im Bereich der Landschaftsarchitektur und der umweltwissenschaftlichen Disziplinen zum Bachelorabschluss,
4. die notwendigen Bezüge zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit und ihrer Integration,
5. fundierte Kenntnisse im Bereich Projektmanagement und kommunale Administration,
6. Spezialkenntnisse in den o.g. Bereichen und der planungsbezogenen Datengewinnung und -verarbeitung,
7. besondere Kenntnisse in der Aufgabenwahrnehmung und des Management im öffentlichen Bereich und der kommunalen Administration
8. die notwendigen Schlüsselqualifikationen und die besondere

Befähigung zur planerischen Problemlösung und Reflektion,
9. die Fähigkeiten zum selbstständigen und eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten,
10. die Fähigkeiten zum Lösen von fachlich komplizierten Fragestellungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden,
11. die Fähigkeiten für die Übernahme leitender Funktionen im Berufsfeld und zur Projektleitung,
12. die Fähigkeiten zur Ausübung qualifizierter Aufgaben im fachlich-wissenschaftlichen Umfeld und für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
13. die Befähigung für eine anschließende Dissertation.

Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der späteren Tätigkeiten im Berufsfeld und des Wissenschaftsbetriebes vermitteln sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, durch die erworbenen Kenntnisse zukünftig verantwortliche Aufgaben und Funktionen auch in leitender Stelle und im Projektmanagement wahrzunehmen.

Zum Profil des Studiengangs gehört die besondere Auseinandersetzung mit sozialen Fragen und Aufgaben nachhaltiger Raumentwicklung und der Umweltproblematik von urbanen Räumen und Metropolregionen.

2.6 Studieninhalte

Nähere Angaben zu Studieninhalten werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Das Curriculum ergibt sich aus der Anlage 2. Im Einzelnen sind die Studieninhalte für jedes Modul festgelegt und im Modulhandbuch zusammengefasst.

3. Prüfungen

3.1 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengbiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

(3) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

3.2 Master-Prüfung und akademischer Grad

(1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich der Master-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem/seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengbiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
3. weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

(3) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

3.3 Prüfungsformen

3.3.1 Allgemeines

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen (gem. 3.3.2);
- Klausuren (gem. 3.3.3);
- Ausarbeitungen (gem. 3.3.4 Absatz 1);
- Referate/Präsentationen (gem. 3.3.4 Absatz 2);
- praktische oder künstlerische Prüfungen (gem. 3.3.4 Absatz 3);
- Projektarbeiten (gem. 3.3.4 Absatz 4);
- Kolloquien (gem. 3.3.4 Absatz 5).

(2) Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Leistungsnachweise können - soweit möglich - auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Bei Leistungsnachweisen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein (umformuliert).

3.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Prüfungsdauer ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(3) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule Geisenheim nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

3.3.3 Klausuren

(1) Klausuren umfassen mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ausgestaltet werden.

3.3.4 Weitere Prüfungsformen

(1) Eine Ausarbeitung ist eine Arbeit, bei der Studierende ein gestelltes Thema in einer angemessenen Zeit eigenverantwortlich bearbeiten, analysieren, fachlich fundiert diskutieren und einer Lösung zuführen. Hierzu gehören Recherchen und die Heranziehung von Fachliteratur. Eine Ausarbeitung kann durch Darstellungen oder Planbearbeitungen unterstützt werden.

(2) Bei einem Referat stellt die Kandidatin oder der Kandidat eigene oder fremde Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage im Wesentlichen mündlich vor, wobei Nachfragen seitens der Prüferin oder dem Prüfer oder im Rahmen einer Diskussion möglich sind. Eine Präsentation wird darüber hinaus in stärkerem Maße durch visuelle oder sonstige Medien oder durch Demonstrationen unterstützt.

(3) Bei einer praktischen oder künstlerischen Prüfung erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat eine vorgegebene praktische oder künstlerische Aufgabe selbständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Zeit.

(4) Eine Projektarbeit dient der besonderen Reflexion an konkreten Fallkonstellationen. Sie umfasst eine klar umrissene Aufgabenstellung für ein praxisorientiertes oder forschungsbasiertes Projekt, das in einer dem Thema angemessenen Zeit bearbeitet wird. Ein Projekt umfasst eine textliche und je nach Themenstellung planerische oder gestalterische Bearbeitung. Im Ergebnis wird das Projekt in seinen einzelnen Bestandteilen analysiert, beschrieben, bewertet und in seiner Lösungsvariante dargestellt.

(5) Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs. Durch diese Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau geführt. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage.

Näheres kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden. Ziffer 3.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

3.4 Abschlussprüfungen Bachelor-Thesis und Master-Thesis

3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen

Das Modul Bachelor-, bzw. Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis umfasst die Prüfungsleistung Bachelor-, bzw. Master-Arbeit und - soweit vorgesehen - die Prüfungsleistung Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium.

3.4.2 Betreuung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit kann von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Gehört die Referentin oder der Referent nicht der Hochschule Geisenheim an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent der Hochschule Geisenheim angehören. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Zuteilung des Themas zu den festgelegten Terminen beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In den Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen getroffen werden. Wird die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Masterarbeit ist mit 3 Exemplaren in der Studienbereichs- und Prüfungsverwaltung fristgerecht abzugeben.

3.4.4 Form der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach 3.4.1 Satz 1 erfüllt.

Die Masterarbeit kann mit zwei Studierenden durchgeführt werden.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzugeben. Abweichend kann sie in englischer Sprache abgegeben werden, wenn beide Referenten zustimmen. Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung aufweisen, die gesondert zeitgleich in digitaler Fassung (CD) abzugeben ist. Die Zusammenfassung ist zusätzlich in englischer Sprache zu verfassen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit fest. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt – entsprechend der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master-Thesis – mindestens drei und höchstens sechs Monate. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vor-gesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Ausnahmen richten sich nach der ABPO

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

3.4.6 Bewertung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

Über das Ergebnis der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen.

3.4.7 Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs. Die Inhalte des Bachelor-Kolloquiums werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Das Master-Kolloquium hat den Gegenstand der Master-Arbeit zum Inhalt. Die Dauer des Fachgesprächs wird in den Besonderen Bestimmungen festgelegt, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-, bzw. Master-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen gemäß 3.4.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen

(1) Die Hochschule legt in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen kann. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren.

Anmeldungen und Zulassungen zu den Modulprüfungen sind in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Ausnahmen bestehen für die Thesis.

Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.

Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang bekannt.

Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Nachweise:

1. Der Nachweis von 85 Credit Points,
2. der Nachweis der Pflichtmodule.

Vorschläge zum Thema der Masterarbeit und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Masterarbeit vorangehenden Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/Korreferentin besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis, erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(4) Die Studierenden sind zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet, es sei denn, es wurde im konkreten Fall eine abweichende Regelung getroffen (siehe 3.9 Absatz 6).

(5) Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule Geisenheim im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(6) Die Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim. Ersatzweise kann das Studienzentrum die Zulassung anderweitig regeln.

(7) Die Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
2. die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. nicht, bzw. nicht mehr an der Hochschule Geisenheim im entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist.

(9) Bei nichtbestandener Bachelor- oder Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Kolloquium.

(10) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter 3.5 Absatz 1-9 zulassen.

3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und des Bachelor- bzw. Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelor- bzw. Masterstudiums inklusive des Moduls Bachelor- bzw. Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

(3) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Die Prüfenden sollen sich für die Notenbildung zu Ihrer Bewertung nach Möglichkeit einigen und eine gemeinsam abgestimmte Note festlegen. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote einer Thesis bei einem verbleibenden Abstand von bis zu 0,5 Punkten gibt die Bewertung der Referentin/des Referenten den Ausschlag. Bei einer Differenz von 1,0 oder mehr soll eine abschließende Beurteilung durch eine dritte sachkundige und prüfungs-berechtigte Person aus der Hochschule in Würdigung der vorliegenden Beurteilungen erfolgen.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7 2 2,3	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

5,0	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-----	-------------------	---

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen
Mittelwert

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		

4,1	5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor- bzw. Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt. Werden mit dem letzten Wahlpflicht- oder Wahlmoduls mehr als die erforderlichen ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls noch in die Bildung der Gesamtnote ein. Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der noch zu berücksichtigenden notwendigen Wahl-pflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen bestehenden Modulprüfung, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor- oder Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird bei einer Gesamtnote mit sehr gut - 1,3 oder besser - verliehen.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semester-weise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablegung der Prüfungs- oder Studienleistung von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in anonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

3.8.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach 3.3.1 Absatz 4, Ziffer 3.4.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

3.8.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten. Ein Rücktritt von der Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmalig möglich, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit gilt (siehe 4.3.4 Absatz 3).

Zusammen mit der Bekanntmachung der Fristen zur Prüfungsanmeldung wird ebenfalls der Stichtag genannt, bis zu dem ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Der Rücktritt kann formlos im elektronischen Anmeldesystem erfolgen oder in Textform an das Sekretariat des Studienzentrums.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Beim dritten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf bei dem Prüfungsausschuss einzureichenden Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung der Hochschule.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Der Prüfungsausschuss kann aufgrund besonderer Härte und einer entsprechenden schriftlichen Begründung Ausnahmen zur Wiederholung und Fristwahrung zulassen.

3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen - stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die

entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 4.6 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1-3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Master-Arbeit und - soweit vorgesehen - des Bachelor- oder Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

Auf besonders zu begründenden Antrag kann die letztmalige Wiederholungsprüfung in mündlicher Prüfungsform erfolgen.

(3) Für Wahlpflicht- oder Wahlmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das einmalige Widerrufen einer erfolglosen Prüfungsleistung in einem Wahlmodul ist möglich. Dieses Modul kann dann nicht neuerlich gewählt werden.

(4) Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Bei Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden kann.

(6) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 3.8.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung der Hochschule, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde

(8) Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikiert werden (§ 59 Abs. 4 HHG). Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

3.10 Anrechnung von Leistungsnachweisen

3.10.1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Geisenheim oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und –dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule Geisenheim entsprechen. Eine Anrechnung der Abschlussarbeiten ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die mit Kooperationspartnern geschrieben werden.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Ziffer 2.1.3.1 Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten. Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen, in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenzlisten, in denen festgelegt ist, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können.

(4) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim zugeordnet sind.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.

(6) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die oder der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 2.1.3 Absatz 1 Satz 1 dem zuständigen Prüfungsausschuss unaufgefordert vorzulegen. Der Prüfungsausschuss informiert den oder die Studierende über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen setzen. Seite 24 von 31, Amtliche Mitteilung der Hochschule Geisenheim
Veröffentlichungsnummer: 10/2013 Veröffentlicht am: 19. 12. 2013.

(8) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Ziffer 2.1.3 Absatz 7 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

(9) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem „learning agreement“ ist zulässig.

(10) Bei einem Studiengangs-Wechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule Geisenheim exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.
Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

3.10.2 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Bachelor-Studiengang

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt folgendes:

- Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer schulischen Erstausbildung und aus Fachoberschulausbildungen können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
- Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenzlisten, in denen festgelegt ist, welche Berufsausbildung bzw. welche Fachschul- oder fachliche Weiterbildung oder welche Teile davon angerechnet werden können.

(3) Für anerkannte außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim zugeordnet sind.

(4) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Antragssteller oder die Antragsstellerin hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen unaufgefordert vorzulegen.

(6) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Absatz 5 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

(7) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim noch nicht angetreten wurde.

3.10.3 Verfahren

Alle zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Studienbereich zu dokumentieren. Gleichzeitig soll ein studienbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen.

3.11 Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

(2) Fällt das Ende der Frist zur Abgabe einer Prüfungsleistung in die Mutterschutzzeit nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf während der Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(3) Verstößt die Anfertigung einer Prüfungsleistung gegen Arbeits- oder Mutterschutzvorschriften, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf zur Anfertigung der Prüfungsleistung während der Schwangerschaft und Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(4) Fällt der Termin einer mündlichen Prüfung in den Zeitraum der Mutterschutzfrist, kann die Kandidatin von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist durchgeführt. Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein neuer Termin festgesetzt.

(5) Während der Mutterschutzzeit oder während der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt auf Antrag eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit.

(6) Die Regelungen gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

4. Organisation des Prüfungswesens

4.1 Geschäftsstelle Prüfungswesen

(1) Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle Prüfungswesen ein. Diese ist Service- und Koordinierungsstelle für Prüfungsangelegenheiten der gesamten Hochschule. Sie ist darüber hinaus Anlaufstelle für Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen und Problemen, wenn sich diese nicht in den jeweiligen Studienbereichen oder Prüfungsausschüssen lösen lassen. Sie steht dem Geisenheimer Institut für Weiterbildung für Prüfungsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle Prüfungswesen wird vom Präsidium für drei Jahre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und untersteht der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre. Die Leiterin oder der Leiter ist für die Koordination und Durchführung der Prüfungen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und für alle damit verbundenen administrativen Aufgaben verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter ist auch verantwortlich für die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) sowie der Besonderen Bestimmungen für einzelne Studiengänge und deren Fortschreibung. Die Leiterin oder der Leiter hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

(3) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen hat folgende Aufgaben:

1. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Sie wirkt bei der Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen mit.
2. Sie erlässt die Bescheide
 - a) über das endgültige Nichtbestehen in einem Studiengang und
 - b) über Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nach § 59 Absatz 4 HHG.
3. Sie bestellt für die Originale und Zweitausfertigungen das Urkunden - und Zeugnispapier. Sie prüft die Einhaltung des Corporate Designs und wird in die Entwicklung neuer Abschlussdokumente mit einbezogen. Außerdem sorgt sie für die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre und die Siegelung der Bachelor- und Master- Urkunden.

4. Sie ist für die Aufbewahrung der Kopien der Abschlussdokumente sowie der von ihr erstellten Bescheide zuständig.
5. Sie beglaubigt alle Dokumente, die die Hochschule ausstellt, und fertigt Zweitschriften der Abschlussdokumente an.
6. Sie ist zuständig für die Semestermeldungen an das BAföG-Amt.

4.2 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen wählt der Ausschuss für Studium und Lehre (LuStAus) gemäß §8 Absatz 4 Nr.2 GrundO Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge und Studienbereiche übertragen werden.

(2) Derzeit sind zwei Prüfungsausschüsse für alle Studienbereiche und die ihnen zugeordneten Studiengänge gebildet:

1. Weinbau / Oenologie, Weinwirtschaft, Getränketechnologie,
2. Landschaftsarchitektur, Gartenbau.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der lehrenden Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren lehrenden Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der lehrenden Mitglieder. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre und die zuständige Studienbereichsleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom LuStAus in einer gemeinsamen Wahl zu einem festen Zeitpunkt für die reguläre Amtszeit gewählt. Die reguläre Amtszeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, beträgt drei Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die reguläre Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl eines Ersatzmitgliedes richtet sich dessen Amtszeit nach der verbleibenden regulären Amtszeit der Gruppe, der er oder sie angehört.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Personen der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses zuständig.

(6) Bei kooperativen Studiengängen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Satzung durch Beschlussfassung im Senat geregelt.

(7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Ladung erfolgt mindestens mit zwei Wochen Vorlauf.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. §12 Absatz 6 Nr.5 GrundO in Verbindung mit § 46 Absatz1 Satz 3, 2. Halbsatz und mit §38 Absatz4 HHG vorläufige Regelungen treffen. In eilbedürftigen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden, sofern kein Mitglied widerspricht

(10) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen;
2. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
3. Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe;
4. Entscheidung über Prüfungszulassungen;
5. Bestellung und Bekanntgabe der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission);
6. Zuteilung und Bekanntgabe der Referenten/ Korreferenten für die Bachelor-/Master-Arbeit, Bekanntgabe des Themas der Bachelor-/ Master-Arbeit;
7. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befähigung;
8. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden;
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen;
10. Entscheidungen über Fristverlängerung, bzw. Gewährung einer neuen Prüfungsmöglichkeit bei Versäumnis und Rücktritt;

11. Entscheidung in Bezug auf den Antritt von Wiederholungsprüfungen (Ziffer 3.9 Abs. 6);
12. Fristverlängerung bei Mutterschutz/Elternzeit;
13. Entscheidungen bei Täuschung und Täuschungsversuchen;
14. Entscheidung über Exmatrikulation gem. § 59 Absatz 4 HHG (Ziffer 3.9 Abs. 8);
15. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung;
16. Gewährung von Klausureinsicht.

(11) Der Prüfungsausschuss kann folgende Aufgaben an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen,
4. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
5. Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen und Studiengängen in Abstimmung mit der Studienbereichsleitung.

Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden. Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt.

(12) Die Prüfungsausschüsse teilen der Geschäftsstelle Prüfungswesen die Ergebnisse der Abschlussprüfungen zeitnah mit. Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse sind von ihnen zu archivieren und der zentralen Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(13) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.3 Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG).

4.4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4.5 Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf dem Portal der Hochschule Geisenheim bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

4.6 Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten bei der Studiengangsverwaltung Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

4.7 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der Streitgegenständlichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor- bzw. Master-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen.

5. Abschlussdokumente

5.1 Abschluss-Zeugnisse

(1) Über die bestandene Bachelor-, bzw. Master-Prüfung wird ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-, bzw. der Master-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht oder die Verabschiedung erfolgte oder die Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 3.6 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 3.6 Absatz 7 angegeben.

(4) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-, bzw. - Master-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-, bzw. Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-, bzw. Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Vize-präsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Das Diploma Supplement ist Gegenstand der Anlage 4.

5.4 Transcript of Records (ToR)

Die Studiengangsverwaltung stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel der Hochschule versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

6. Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich deutschsprachiger Studiengänge können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb der Regelstudienzeit diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen.

7. Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Geisenheim mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule Geisenheim, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

8. Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Senat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Geisenheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim zum 19. 12. 2013 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge der Hochschule RheinMain.

Diese besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim University rückwirkend zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Geisenheim, 24. 06. 2016

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten zum 21. 03. 2016

Anlage 1 Modulübersicht

1. Pflichtmodule	
Name	CP
EINFÜHRUNGSWORKSHOP	0
WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND PRÄSENTIEREN	2
THESIS	30
Summe:	32

2. Vertiefungsmodule Freiraumentwicklung	
Name	CP
PROJEKT FREIRAUM 1	12
PLANUNGSRECHT, BODENRECHT	5
STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG MIT PROJEKTBEISPIEL BAULEITPLANUNG	6
PROJEKT FREIRAUM 2	12
PLANEN IM HISTORISCHEN KONTEXT	5
ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN DER FREIRAUMPLANUNG	5
SOZIALE UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	5
Summe:	50

3. Vertiefungsmodule Kulturlandschaftsentwicklung	
Name	CP
KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG	5
PROJEKT LANDSCHAFTSPLANUNG (Instrumentarien)	12
PROJEKT LANDSCHAFTSPLANUNG (Kulturlandschaft)	12
BIODIVERSITÄT UND NATURSCHUTZ	5
ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	5
ANWENDUNG UMWELT- UND NATURSCHUTZRELEVANTER INSTRUMENTARIEN	5
UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHT	5
Summe:	49

4. Wahlmodule	
Name	CP
DATENANALYSE IN ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ	5
GIS-ANALYSE / MODELLIERUNG BEI UMWELTPLANUNGEN	5
SPEZIELLE GRUNDLAGEN DER PFLANZENVERWENDUNG IM URBANEN RAUM	5
LEICHTBAU UND TEMPORÄRE ARCHITEKTUR	5
MANAGEMENT IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / GEWÄSSERENTWICKLUNG	6
STADTÖKOLOGIE	5

LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ, ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN, UMWELTÖKONOMIE	5
ZEITGENÖSSISCHE ENTWICKLUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	5
KOMMUNALE ADMINISTRATION	18
PLANSPIEL UND FALLSTUDIEN ZUR BETRIEBSWIRTSCHAFT	5
PERSONALENTWICKLUNG UND MODERATION	4
STRATEGISCHES MANAGEMENT UND CONTROLLING	5
GRUNDLAGEN DER ARBORISTIK	5
RASEN UND BEGRÜNUNGEN	5
PLANUNGSTHEORIE, PROJEKTSTEUERUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT	5
FORSCHUNGSMODUL	10
Summe:	101

Anlage 2 Curriculum

Modul-code	Modulname / Lehrveranstaltung	Modul-CP	Form	SWS	CP
Module Sommersemester					
21010	PLANUNGSRECHT UND BODENRECHT	5			
	ROG		V	1	1
	BauGB und HBO		V	1	3
	Bodenrecht		V	1	1
21020	PROJEKT FREIRAUM II	12			
	Projekt Freiraum 2		Pro	5	12
21030	PLANEN IM HISTORISCHEN KONTEXT	5			
	Geschichte des Stadtgrüns		V	1	1
	Geschichte des Städtebaus		V	1	1
	Gartendenkmalpflege		S	2	3
21040	KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG	5			
	Kulturlandschaftsgeschichte		V	1	1
	Begriffe und Bewertung der Landschaft		S	1	2
	Bedingungen der Sicherung und Entwicklung, Erbelandschaften		S	2	2
21050	PROJEKT LANDSCHAFT II	12			
	Projekt Landschaftsentwicklung II - Kulturlandschaft		Pro	5	12
21060	ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	5			
	Grundlagen und Instrumentierung		V	1	2
	Biotopverbund und Arten		S	1	2
	Schutzgebiete und Management		S	1	1
21070	GIS ANALYSE + MODELLIERUNG BEI UMWELTPLANUNGEN	5			

	Datenerfassung, Analyse und Präsentation raumbezogener Umweltdaten		V	1	1
	Modellierung raumbezogener Umweltfragestellungen		V	1	1
	Bearbeitung am Beispiel: GIS-basierter Umweltanalyse, Bewertung, Präsentation		S	2	3
21080	MANAGEMENT IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / GEWÄSSERENTWICKLUNG	6			
	Verwaltung, Finanzierung, Förderinstrumente des Naturschutzmanagements		V	1	1
	Landschaftspflege und Management in ausgewählten Lebensräumen		S	1	2
	Gewässerentwicklung und Renaturierung, WRRL		S	2	3
21090	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ, ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN, UMWELTÖKONOMIE	5			
	Landwirtschaftliche Bodennutzung		S	1	2
	Forstwirtschaft		S	1	2
	Erneuerbare Energien, Steine und Erden		S	1	0,5
	Ökosystemleistungen		S	1	0,5
21100	PLANSPIELE UND FALLSTUDIEN ZUR BETRIEBSWIRTSCHAFT	5			
	Betriebswirtschaft		V	2	2,5
	Fallstudien		S	2	2,5
21110	PERSONALENTWICKLUNG UND MODERATION	4			
	Personalentwicklung, Führung, Organisation		S	1	2
	Moderation		S	0,5	1
	Mediation		S	1	1
21120	STRATEGISCHES MANAGEMENT UND CONTROLLING	5			
	Strategisches Management und Controlling		S	2	5
21130	RASEN UND BEGRÜNUNGEN (2 Semester!)	5			
	Rasen und Begrünungen		S	2	2,5
	Rasen und Begrünungen		S	2	2,5
21140	PLANUNGSTHEORIE, PROJEKTSTEUERUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT	5			
	Planungstheorie und Bewertungsmethoden (Seminar)		S	2	2
	Projektmanagement, Qualitätsmanagement		S	1	2
	Umweltbaubegeleitung		S	0,5	1

Module Wintersemester					
22010	PROJEKT FREIRAUM I	12			
	Projekt Freiraum 1		Pro	5	12
22020	STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG (MIT PROJEKTBEISPIEL BAULEITPLANUNG)	6			
	Städtebau		V	1	2
	Bauleitplanung		Pro	3	4
22030	ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN DER FREIRAUMPLANUNG	5			
	Ökologische Grundlagen der Freiraumplanung		S	3	5
22040	SOZIALE UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	5			
	Grundlagen der Stadt- und Raumsoziologie		S	1	2
	Freiraumbezogene empirische Methoden der Sozialforschung und deren praktische Anwendung		S	2	3
22050	PROJEKT LANDSCHAFT I	12			
	Projekt Landschaftsentwicklung I - Instrumentarien		Pro	5	12
22060	BIODIVERSITÄT UND NATURSCHUTZ	5			
	Biodiversität und Naturschutz		V	2	3
	Aktuelle Themen zu Biodiversität und Naturschutz		S	1	2
22070	ANWENDUNG UMWELT- UND NATURSCHUTZRELEVANTER INSTRUMENTARIEN	5			
	LP, ER, FFH-VP, SAP, UVS, SUP		V	1	1
	Umweltprüfungen und spez. Anwendungsfälle		S	3	4
22080	UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHT, VERWALTUNGSRECHT	5			
	Verwaltungsrecht und Umweltverfahrensrecht		V	1	2
	Wasserrecht		V	1	1
	Naturschutzrecht		V	1	2
22090	DATENANALYSE (ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ)	5			
	Einführung in die Datenanalyse		V	1,5	2
	Übungen zur Datenanalyse mit realen Datensätzen		S	2	3
22100	SPEZIELLE GRUNDLAGEN DER PFLANZENVERWENDUNG IM URBANEN RAUM	5			

	Phytomedizin und Pflanzenverwendung		V	1	2
	Historische Pflanzen, Baumsanierung		V	0,5	0,5
	Klimawandel und Pflanzenverwendung		V	0,5	0,5
	Bepflanzungsplanung		S	1	2
22110	LEICHTBAU UND TEMPORÄRE ARCHITEKTUR	5			
	Leichtbau und temporäre Architektur		S	3	5
22120	STADTÖKOLOGIE	5			
	Vegetation der Städte		S	0,5	1
	Fauna der Städte		S	1	1,5
	Bodenschutz und Wasserhaushalt		S	0,5	1
	Stadtklima		S	1	1,5
22130	ZEITGENÖSSISCHE ENTWICKLUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	5			
	Zeitgenössische Entwicklungen - Seminar + Exkursion		S	3	5
22140	KOMMUNALE ADMINISTRATION	18			
	Verwaltungsorganisation, Kommunalrecht und Haushaltsrecht und Vergabe		S	2	3
	Präsenzzeit		Pro	0,5	15
22150	GRUNDLAGEN DER ARBORISTIK	5			
	Grundlagen der Arboristik		S	1,5	2
	Baumkontrolle und Baumgutachten		S	1,5	3
Jedes Semester					
23010	EINFÜHRUNGSWORKSHOP	0	PRO		
	Einführung in das Masterprogramm		S	0,5	0
	Stegreif Vertiefungen, Exkursion			1	0
	Wissenschaftliches Arbeiten			0,5	0
23020	WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND PRÄSENTIEREN	3			
	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren		S	2	3
23030	FORSCHUNGSMODUL	10			
	Einführung in das Thema, methodische Herangehensweise			1	1

	Besprechung der Zwischen- und Endergebnisse			2	9
9050	MASTERTHESIS	30			
				1	30

Anlage 3 Übersicht Prüfungs- und Studienleistungen

Modul-code	Bezeichnung POS	Modul-CP	PL/SL	Gewichtung in CP	CP je zLV	den PL / SL zugeordnete Lehrveranstaltungen (zLV)
Module Sommer						
21010	PLANUNGSRECHT UND BODENRECHT	5				
21011	wie Modulname		K	5	1	ROG
					3	BauGB und HBO
					1	Bodenrecht
21020	PROJEKT FREIRAUM II	12				
21021	Projekt Freiraum 2		P	12	12	Projekt Freiraum 2
21030	PLANEN IM HISTORISCHEN KONTEXT	5				
21031	Geschichte des Stadtgrüns und des Städtebaus		K	2	1	Geschichte des Stadtgrüns
					1	Geschichte des Städtebaus
20132	Gartendenkmalpflege		SL	3	3	Gartendenkmalpflege
21040	KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG	5				
21041	wie Modulname		K	5	1	Kulturlandschaftsgeschichte
					2	Begriffe und Bewertung der Landschaft
					2	Bedingungen der Sicherung und Entwicklung
21050	PROJEKT LANDSCHAFT II (Kulturlandschaft)	12				
21051	Projekt Landschaft II - Kulturlandschaft		P	12	12	Projekt Landschaft II - Kulturlandschaft
21060	ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	5				
21061	Arten- und Biotopschutz		K	3	2	Grundlagen und Instrumentierung
					1	Schutzgebiete und Management

21062	Biotopverbund und Arten		SL	2	2	Biotopverbund und Arten
-------	-------------------------	--	----	---	---	-------------------------

21070	GIS ANALYSE + MODELLIERUNG BEI UMWELTPLANUNGEN	5				
21071	wie Modulname		BA	5	1	Datenerfassung, Analyse und Präsentation raumbezogener Umweltdaten
					1	Modellierung raumbezogener Umweltfragestellungen
					3	Bearbeitung am Beispiel: GIS basierte Umweltanalyse, Bewertung, Präsentation
21080	MANAGEMENT IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / GEWÄSSERENTWICKLUNG	6				
21081	wie Modulname		K/BA	6	1	Verwaltung, Finanzierung, Förderinstrumente des Naturschutzmanagements
					2	Landschaftspflege und Management in ausgewählten Lebensräumen
					3	Gewässerentwicklung und -Renaturierung, WRRL
21090	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ, ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN, UMWELTÖKONOMIE	5				
21091	wie Modulname		K / BA	5	2	Landwirtschaftliche Bodennutzung
					2	Forstwirtschaft
					0,5	EE, Steine und Erden
					0,5	ÖSL
21100	PLANSPIELE UND FALLSTUDIEN ZUR BETRIEBSWIRTSCHAFT	5				
21101	wie Modulname		BA	5	2,5	Betriebswirtschaft
					2,5	Fallstudien
21110	PERSONALENTWICKLUNG UND MODERATION	4				
21111	wie Modulname		BA	3	2	Personalentwicklung, Führung, Organisation
					1	Moderation (geblockt)

21120	STRATEGISCHES MANAGEMENT UND CONTROLLING	5				
21121	Strategisches Management und Controlling		BA	5	5	Strategisches Management und Controlling

21130	RASEN UND BEGRÜNUNGEN (2 Semester)	5				
21131	wie Modulname		K/BA	5	2,5	Rasen und Begrünungen 1
					2,5	Rasen und Begrünungen 2
21140	PLANUNGSTHEORIE, PROJEKTSTEUERUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT	5				
21141	wie Modulname		K	5	2	Planungstheorie und Bewertungsmethoden
					2	Projektmanagement, Qualitätsmanagement
					1	Umweltbaubegleitung

SL = Studienleistung; ME = erfolgreiche Teilnahme, unbenotet

PL = Prüfungsleistung; BA = Bewertete Ausarbeitung, K = Klausur, M = Mündlich Prüfung, P = Projekt, T = Thesis

Sind mehrere PL benannt, wird die jeweilig PL zu Vorlesungsbeginn festgelegt.

Modul-code	Bezeichnung POS	Modul-CP	PL/SL	Gewichtung in CP	CP je zLV	den PL / SL zugeordnete Lehrveranstaltungen (zLV)
Module Winter						
22010	PROJEKT FREIRAUM I	12				
22011	Projekt Freiraum 1		P	12	12	Projekt Freiraum 1
22020	STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG (MIT PROJEKTBEISPIEL BAULEITPLANUNG)	6				
22021	wie Modulname		K/BA	6	2	Städtebau
					4	Bauleitplanung
22030	ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN DER FREIRAUMPLANUNG	5				
22031	Ökologische Grundlagen der Freiraumplanung		BA	5	5	Ökologische Grundlagen der Freiraumplanung
22040	SOZIALE UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	5				
22041	wie Modulname		BA	5	2	Grundlagen der Stadt- und Raumsoziologie
					3	Freiraumbezogene empirische Methoden der Sozialforschung und deren praktische Anwendung
22050	PROJEKT LANDSCHAFT I (Instrumentarien)	12				
22051	Projekt Landschaft I		P	12	12	Projekt Landschaft I - Instrumentarien
22060	BIODIVERSITÄT UND NATURSCHUTZ	5				
22061	Biodiversität und Naturschutz		K	3	3	Biodiversität und Naturschutz
22062	Aktuelle Themen zu Biodiversität und Naturschutz		SL	2	2	Aktuelle Themen zu Biodiversität und Naturschutz
22070	ANWENDUNG UMWELT- UND NATURSCHUTZRELEVANTER INSTRUMENTARIEN	5				
22071	wie Modulname		K/BA	5	1	LP, ER, FFH-VP, SAP, UVS, SUP
					4	Umweltprüfung und spez. Anwendungsfälle

Amtliche Mitteilung
der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 05/2016

Veröffentlicht am: 27. 03. 2016

22080	UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHT, VERWALTUNGSRECHT	5				
22081	wie Modulname		K	2	2	Verwaltungsrecht und Umweltverfahrensrecht
					1	Wasserrecht
					2	Naturschutzrecht
22090	DATENANALYSE (ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ)	5				
22091	Einführung in die Datenanalyse		BA	5	2	Einführung in die Datenanalyse
					3	Übung zur Datenanalyse
22100	SPEZIELLE GRUNDLAGEN DER PFLANZENVERWENDUNG IM URBANEN RAUM	5				
22101	Pflanzenverwendung, Klimawandel, Phytomedizin		K/BA	3	2	Phytomedizin und Pflanzenverwendung
					0,5	Historische Pflanzen, Baumsanierung
					0,5	Klimawandel und Pflanzenverwendung
22102	Bepflanzungsplanung		SL	2	2	Bepflanzungsplanung
22110	LEICHTBAU UND TEMPORÄRE ARCHITEKTUR	5				
22111	Leichtbau und temporäre Architektur		BA	5	5	Leichtbau und temporäre Architektur
22120	STADTÖKOLOGIE	5				
22121	wie Modulname		K/BA	5	1	Vegetation der Städte
					1,5	Fauna der Städte
					1	Bodenschutz und Wasserhaushalt
					1,5	Stadtklima
22130	ZEITGENÖSSISCHE ENTWICKLUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	5				
22131	Seminar und Exkursion		BA	5	5	Seminar und Exkursion
22140	KOMMUNALE ADMINISTRATION	18				
22141	Präsenzzeit		BA	15	15	Präsenzzeit
22142	Organisation, Recht und Vergabe		SL	3	3	Verwaltungsorganisation, Kommunalrecht und Haushaltsrecht und Vergabe

22150	GRUNDLAGEN DER ARBORISTIK	5				
22151	wie Modulname		K/BA	5	2	Grundlagen der Arboristik
					3	Baumkontrolle und Baumgutachten

Modul-code	Bezeichnung POS	Modul-CP	PL/SL	Gewichtung in CP	CP je zLV	den PL / SL zugeordnete Lehrveranstaltungen (zLV)
Jedes Semester						
23010	EINFÜHRUNGSWORKSHOP	0				
23011	Einführung in Masterprogramm			ME	0	Einführung in Masterprogramm
23012	Stegreif Vertiefungen, Exkursion			ME	0	Stegreif Vertiefungen, Exkursion
23013	Wissenschaftliches Arbeiten			ME	0	Wissenschaftliches Arbeiten
23020	WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND PRÄSENTIEREN	3				
23021	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren			ME	3	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
23030	FORSCHUNGSMODUL	10				
23031	wie Modulname		BA	10	1	Einführung in das Thema, methodische Herangehensweise
					9	Besprechung der Zwischen- und Endergebnisse
9050	MASTERTHESIS	30	Thesis			
	Thesis				30	Thesis

SL = Studienleistung; ME = erfolgreiche Teilnahme, unbenotet

PL = Prüfungsleistung; BA = Bewertete Ausarbeitung, K = Klausur, M = Mündlich Prüfung, P = Projekt, T = Thesis

Sind mehrere PL benannt, wird die jeweilig PL zu Vorlesungsbeginn festgelegt.

Anlage 4 Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Master of Science / M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Landschaftsarchitektur / Landscape Architecture

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Hochschule Geisenheim University
Von Lade Straße 1
65366 Geisenheim**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Studienzentrum / Center of Studies

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:
**Zweiter berufsqualifizierender Abschluß: Master of Science ; 2,0 Jahre Vollzeitstudium mit Master thesis /
Second degree: Master of Science (2 years), single subject, with thesis**

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:
**Bachelorabschluss Landschaftsarchitektur oder vergleichbare Qualifikation / Bachelor degree in
Landscape Architecture or comparable qualification**

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit , 2,0 Jahre (4 Semester) / 2,0 years, Full-time (4 semester)

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Landschaftsarchitektur (M.Sc.) und qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in führenden Positionen in dem breiten und sich schnell wandelnden Berufsfeld der Landschaftsarchitektur auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Studium soll insbesondere die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Inhalte und Methoden vermitteln,

- **um ein breites Spektrum von auf Theorie basierendem Wissen der Grundprinzipien, Methoden und Techniken der Landschaftsarchitektur, der Natur-, Umwelt- und Planungswissenschaften zu entwickeln.**
- **um den Studierenden fachspezifisches Wissen, persönliche Fähigkeiten und professionelle Einblicke zu vermitteln, die sie zur Arbeit in dem weiten Betätigungsfeld der Landschaftsarchitektur, als freiberuflich tätige Landschaftsarchitekten oder als Angestellte in öffentlichen Behörden, Architekturbüros und anderen Institutionen befähigen.**
- **mit denen die Studierenden befähigt werden, die erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden und zugleich problemorientierte Lösungen für die berufliche Praxis zu erarbeiten.**
- **um die Studierenden zu befähigen, ihre wissenschaftliche Qualifikation nach der zweiten Graduierung fortzuführen.**

Die Studierenden können die folgenden Schwerpunkte im Studienverlauf generell bestimmen:

„Freiraumentwicklung“, „Kulturlandschaftsentwicklung“. Eine Spezialisierung ist möglich im Wahlbereich „Kommunale Administration“.

Die Module vertiefen und erweitern die wissenschaftlichen Grundlagen in der Landschaftsarchitektur und den angewandten Naturwissenschaften und der Sozialwissenschaften; die Module der Vertiefungen konzentrieren sich auf die fachspezifischen Aspekte. Im Studium wird der jeweilige Studienschwerpunkt mit korrespondierenden Wahlpflichtmodulen vertiefend angeboten. Die 2 großen Projektarbeiten sollen u.a. die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten sowie das Arbeiten im Team entwickeln und festigen. Es gibt nur wenige Pflichtmodule für die Grundqualifikationen. Vom ersten Semester an können die Studenten ihre Module und Zeitpläne nach ihren persönlichen Interessen und Befähigungen auswählen. Das Studium endet mit der Masterthesis (30 CP).

Zu den Hauptfächern zählen Landschaftsgestaltung und Freiraumplanung, Projektmanagement, Biodiversität, Naturschutz, Landschaftsentwicklung, Landschaftsplanung, Umweltschutz und Umweltfolgenabschätzung, Landschaftsanalyse und -planung.

Landscape architecture is the planning and design of land areas where human use requires adaptation or conservation of the environment.

The program leads to the second degree level with a M.Sc. in Landscape architecture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing national and international field of landscape architecture in positions of leadership. The curriculum balances creativity and visual and spatial skills with technological expertise and a thorough background in the physical, natural and social sciences.

The aims and objectives of the program are as follows:

- **To develop a broad range of theoretical knowledge in the fundamental principles, methods and technologies of landscape architecture, natural, environmental and planning sciences.**
- **To provide students with specialized knowledge in these areas, to develop their personal skills and professional perspectives enabling them to work in the wide range of fields related to landscape architecture as part of public agencies, communities and other institution, corporations employing landscape architects or as independent contractor.**
- **Students shall be able to apply scientific knowledge as well as technical standards.**
- **Students shall be capable to solve physical problems and be able to visualize and think in terms of spaces and three-dimensional concepts.**
- **To enable students to continue their academic education in graduate study programs.**

During their studies students can determine their main specialization in “Landscape Design and Open Space Development”, „Man-made Landscape Development“. A specialisation is possible in “Communal Administration”.

The courses extend and enlarge the focus on the scientific fundamentals in landscape architecture and the applied natural and social sciences, while courses in the two main topic areas focus on more specialized aspects. The program offers special courses in. “Landscape Design and Open Space Development”, „Manmade Landscape Development“ and “Communal Administration”. The two large projects are intended as an orientated way of teaching and learning which requires and enforces the ability to work independently and in teams. The program contains only a few obligatory modules in basic qualifications. Starting in the first semester, the students can freely choose the modules and sequence according to their personal interests and skills. The studies are completed with a thesis (30 CP). Students wishing to major in one of the professional areas of landscape architecture have to choose the modules specified for those majors. The main areas are: “Landscape Design and Open Space Planning”, “Biodiversity”, “Landscape Planning, Engineering and Project Management”, “Environmental Protection and Development”, “Environmental Care and Impact Assessment”, “Landscape Planning”.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Notwendig sind 120 Credit points / Necessary are 120 Credit points / Siehe “Zeugnis” für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Master-Thesis sowie erreichte Gesamtnote / A full listing of all courses and grades can be found in the Transcript of Records and the diploma certificate (in German).

Die Studienvertiefung ist hier bezeichnet: Freiraumentwicklung oder Kulturlandschaftsentwicklung
The specialisation is marked here: “Landscape Design and Open Space Development”, or „Man-made Landscape Development“.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme Nationales Notensystem / National Grading Scheme

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Master-Thesis und entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte ermittelt. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. / The overall grade of the Master examination consists of individual subgrades of courses and modules and the thesis. Grades from studies in other study programs will be considered.

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Befähigt zur Zulassung zur Promotion an der Hochschule Geisenheim. Der Abschluss schafft die Qualifikationsvoraussetzung zum Erwerb des Titels „Landschaftsarchitekt“. / The students are qualified for admission to the PhD program at Geisenheim University. This master program provides the qualification pre-requisites for the legal acceptance as landscape architect.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources:

About the institution: www.hs-geisenheim.de

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree: **Datum**

Prüfungszeugnis vom / Final exam date: **Datum**

Transcript of Records: **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION **Datum**

Anlage 5 Modulbezeichnungen Deutsch und Englisch

1. Pflichtmodule	
Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch
EINFÜHRUNGSWORKSHOP	Introductory workshop
WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN UND PRÄSENTIEREN	Scientific work and presentation
THESIS	Thesis

2. Vertiefungsmodule Freiraumentwicklung	
Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch
PROJEKT FREIRAUM 1	Open space project 1
PLANUNGSRECHT, BODENRECHT	Planning and land legislation
STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG MIT PROJEKTBEISPIEL BAULEITPLANUNG	Urban development and land use planning with example project
PROJEKT FREIRAUM 2	Open space project 2
PLANEN IM HISTORISCHEN KONTEXT	Planning using historical context
ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN DER FREIRAUMPLANUNG	Ecological foundations of open space planning
SOZIALE UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Social aspects of open space planning

3. Vertiefungsmodule Kulturlandschaftsentwicklung	
Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch
KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG	Cultural landscape development
PROJEKT LANDSCHAFTSPLANUNG (Instrumentarien)	Landscape planning project (instruments)
PROJEKT LANDSCHAFTSPLANUNG (Kulturlandschaft)	Landscape planning project (cultural landscape)
BIODIVERSITÄT UND NATURSCHUTZ	Biodiversity and nature conservation
ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ	Species and habitat conservation
ANWENDUNG UMWELT- UND NATURSCHUTZRELEVANTER INSTRUMENTARIEN	Use of environmental and nature conservation instruments
UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHT	Environmental and nature conservation legislation

4. Wahlmodule	
Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch
DATENANALYSE IN ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ	Data analysis in ecology and nature conservation
GIS-ANALYSE / MODELLIERUNG BEI UMWELTPLANUNGEN	GIS analysis / modelling in environmental planning
SPEZIELLE GRUNDLAGEN DER PFLANZENVERWENDUNG IM URBANEN RAUM	Special fundamentals of plant use in urban planning
LEICHTBAU UND TEMPORÄRE ARCHITEKTUR	Lightweight construction and temporary architecture
MANAGEMENT IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / GEWÄSSERENTWICKLUNG	Nature conservation and landscape management / development of waterways
STADTÖKOLOGIE	urban ecology
LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ, ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN, UMWELTÖKONOMIE	Land use and resource conservation, eco-system services, environmental ecology
ZEITGENÖSSISCHE ENTWICKLUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	Contemporary developments in landscape architecture
KOMMUNALE ADMINISTRATION	Communal administration
PLANSPIEL UND FALLSTUDIEN ZUR BETRIEBSWIRTSCHAFT	Simulation and case studies in business administration
PERSONALENTWICKLUNG UND MODERATION	Personnel development
STRATEGISCHES MANAGEMENT UND CONTROLLING	Strategic management and controlling
GRUNDLAGEN DER ARBORISTIK	Fundamentals of Arboriculture
RASEN UND BEGRÜNUNGEN	Lawns and green areas
PLANUNGSTHEORIE, PROJEKTSTEUERUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT	Planning theory, project and quality management
FORSCHUNGSMODUL	Research module